

AKTUELLE HINWEISE ZU DEN REGELUNGEN FÜR LÄRMINTENSIVE HAUS- UND GARTENARBEITEN

Der Stadtrat Zirndorf hat sich in seiner Sitzung vom 23.11.2016 für die Aufhebung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ausgesprochen. Die bisherige Verordnung vom 21.12.2001 ist mit Ablauf des 23.12.2016 außer Kraft getreten.

Hintergrund hierfür ist, dass bereits im September 2002 die von der Bundesregierung seinerzeit neu gefasste Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) in Kraft getreten ist. Damit waren ab 2002 bundeseinheitliche Regelungen für bestimmte lärmintensive Geräte gültig. Der Stadtrat sah deshalb den Lärmschutz durch einheitliche, gebietsübergreifende Vorgaben wie das Feiertagsgesetz und die 32. BImSchV gewährleistet. Eine uneinheitliche Regelungslage wie bis dato insbesondere an den Stadtgrenzen zu Fürth und Oberasbach bestehend wurde damit abgeschafft.

Neben allen motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenschere, Kettensäge und Hochdruckreiniger gilt die Verordnung auch für Baumaschinen wie Betonmischer, Bohrmaschinen oder Kreissägen, die im Außenbereich gewerblich oder privat eingesetzt werden. Insgesamt sind 57 verschiedene Geräte und Maschinentypen erfasst.

Bei Verwendung im Freien in Wohngebieten dürfen solche grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr eingesetzt werden.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit Umweltzeichen dürfen nicht länger betrieben werden.

Im Anhang zur Bundesimmissionsschutz-Verordnung werden Geräte- und Maschinen genannt, die regelmäßig nur an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr verwendet werden dürfen, darunter insbesondere auch solche, die zur Durchführung von Gartenarbeiten eingesetzt werden:

- Tragbare Motorkettensäge
- Heckenschere
- Rasenmäher
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Elektromotor)
- Vertikutierer
- Häcksler/Zerkleinerer.

Für besonders laute Geräte trifft die 32. Bundesimmissionsschutz-Verordnung sogar strengere Regelungen als die bisherige Haus- und Gartenarbeitsverordnung. So dürfen z.B. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler in Wohngebieten und in den sensiblen Bereichen an den Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr verwendet werden.

Die zeitlichen Einschränkungen gelten nicht, soweit Arbeiten zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel Unwetter, Schneefall) und bei der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten durchgeführt werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist jedoch zu beachten.

Die Bundesimmissionsschutzverordnung unterscheidet grundsätzlich nicht, ob Arbeiten unter Verwendung von Geräten und Maschinen privat oder gewerblich durchgeführt werden. Die festgesetzten Ausschlusszeiten sind für alle gültig.

Im Ergebnis sind lärmintensive Haus- und Gartenarbeiten somit werktags nach 20 Uhr und vor 7 Uhr nicht erlaubt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind solche ebenso verboten.

Bei Mehrparteienwohnhäusern können zudem durch Hausordnung zusätzliche Ausschlusszeiten festgesetzt sein – eine Einhaltung solcher bzw. die Sanktionierung von Verstößen kann hier allerdings nur zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Da die Lärmproblematik in unserem dichtbesiedelten Land immer häufiger zu Problemen führt, ist gegenseitige Rücksichtnahme der beste Weg, um Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Fragen zum Thema können an die Stadt Zirndorf, Ordnungsamt, unter Tel. 0911 / 9600 – 166, 116 oder 117 gerichtet werden.